

oder mindestens zu verzögern, nicht recht gern die Gelegenheit, die wir ihr in diesem Antrage bieten, ergreifen, um, wenn auch keine Verzögerung nöthig wäre, sie dann hineinzubringen? Wird es der Staatsregierung schwer werden, eine solche Verbindlichkeit für den Staat, auch wenn sie nicht vorhänden wäre, sie es aber in ihrem Interesse fände, selbst hervorzurufen? Nein, meine Herren, bringen wir ja keine Störung in eine Angelegenheit, deren Erreichung seit Jahren der Kampfpfeil des sächsischen Volkes war. Sehen wir auf unsere Nachbarländer, wo kaum eine Sympathie für Verbesserung des alten verhaßten Strafverfahrens zu finden war, nichts dafür geschah, dort ist man jetzt weiter, als bei uns. In Sachsen, wo man die Kräfte der Nation seit Jahren angewendet hat, um in dieser hochwichtigen Frage den Widerstand der Regierung zu überwinden, wo die Begeisterung des ganzen Volkes sich längst für ein volksthümliches Gerichtsverfahren ausgesprochen, in Sachsen ist man erst bei den Anfangsbuchstaben. Und jetzt, da die langgenährten Hoffnungen des Volkes endlich erfüllt werden sollen, jetzt soll die Volksvertretung selbst ein neues Hinderniß hineinschleudern? Ich kann daher der geehrten Kammer nur anrathen, den dritten Theil des Cuno'schen Antrags abzulehnen. Vergessen wir nicht, daß es weit besser ist, möglichst schnell die Einführung der neuen Gerichtsverfassung herbeizuführen, als einige Tausend Thaler Kostenersparniß. Vergessen wir nicht, was wir dem Volke schuldig sind, wir dürfen nicht zu Hause kommen, ohne mindestens die gewisse Versicherung, daß die öffentliche Gerichtsverfassung und die Schwurgerichte in unserm Vaterlande in der nächsten Zeit eingeführt werden, mitzubringen.

Abg. D. Schwarze: Ich habe mich als Sprecher gegen den Cuno'schen Antrag einschreiben lassen; meine Bemerkungen beziehen sich aber nur auf den dritten Theil des Antrags, wie er gegenwärtig vom Ausschusse uns angerathen worden ist. Ich finde in dem Antrage des Abg. Cuno sowohl, als in dem Antrage des Ausschusses eine hohe Gefahr für die von uns zeither gewünschte Organisation der Justiz. Ich kann auch in der That eine wesentliche Verschiedenheit in dem Antrage des Abg. Cuno und dem Antrage des Ausschusses nicht erkennen. Practisch kommt der Antrag des Abg. Cuno und der Antrag des Ausschusses auf dasselbe Resultat hinaus. Der geehrte Vorredner hat bereits sehr richtig die Gefahren entwickelt, welche aus der Annahme dieses Antrags entstehen würden; er hat richtig darauf hingewiesen, wie wenig wir im Stande sein würden, dergleichen allgemeine Voranschläge, wie in Frage gestellt worden sind, zu prüfen und von dieser allgemeinen Genehmigung die Zustimmung zu der Organisation selbst abhängig zu machen. Man hat zwar geglaubt, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, daß im Antrage des Ausschusses die Clausel hinzugefügt worden ist: „es solle die Ausführung soweit sistirt werden, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden.“ Meine Herren, alle dergleichen

Anträge mit einer solchen Clausel haben in praxi wenig Werth. Wir binden auf der einen Seite die Staatsregierung, und können doch auf der andern Seite den Gefahren nicht entgehen, die wir durch diese Clausel haben beseitigen wollen. Denn wie sind wir im Stande, im Voraus zu ermessen, wie in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse sich gestalten werden? wie wird die Regierung in der Organisation vorschreiten können, ohne dergleichen Verbindlichkeiten für die Staatscasse zu übernehmen? Die Staatsregierung wird oft nicht im Stande sein, in einzelnen Fällen die Zustimmung der Kammer zu dergleichen Bauplänen einzuholen, ganz abgesehen davon, daß eine Prüfung Seiten der Kammer in Beziehung auf diese Vorarbeiten nicht füglich stattfinden kann. Wir werden aber eben die Gefahr, welche wir beseitigen wollen, dadurch nicht beseitigen, weil die Staatsregierung durch einen solchen Antrag in einer Weise vinculirt werden würde, welche im entscheidenden Falle geradezu die ganze Organisation in Frage stellen kann.

Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht trennen, welche ich bereits bei Gelegenheit, als der Cuno'sche Antrag eingebracht wurde, hier auszusprechen mir erlaubte. Ich finde in dem Antrage des Abg. Cuno einen indirecten Angriff auf das Organisationsgesetz vom Jahre 1848 und dessen Ausführung selbst; ich finde in dem Antrage den Vorboten zu späteren Anträgen, welche auf die Aufhebung dieses Gesetzes hinzielen. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, wenn wir den ersten Schritt auf dieser Bahn gehen und dann nothgedrungen den übrigen Vorschritten des Abg. Cuno folgen müssen, ob wir uns im Lande dadurch einen großen Dank erwerben können. Bereits hat Abg. Kewitzer darauf aufmerksam gemacht, daß in andern Ländern Deutschlands mit derselben Organisation rüstig vorgeschritten wird. Diese Organisation, wie sie das Gesetz vom Jahre 1848 in Aussicht stellt, ist in vielen ihrer Punkte von der Gerichtsverfassung Frankreichs entnommen. Es ist zwar anerkannt, daß diese Gerichtsverfassung an vielen Mängeln leidet, aber auch anerkannt, daß, was namentlich das öffentliche und mündliche Verfahren anlangt, der Grundgedanke richtig und wahr ist. Streiten wir, meine Herren, in dieser Beziehung nicht mit vielen Gründen für oder wider diese Organisation; die Erfahrung ist hier, wie in allen solchen Dingen, die beste Lehrmeisterin, und die Erfahrung spricht laut und deutlich zu Gunsten dieser Organisation, wie sie nach dem Gesetze vom Jahre 1848 angebahnt werden soll. Allerdings hat auch dieses Gesetz mehrfache Mängel; die Organisation, deren Grundzüge dort aufgestellt werden, sind nicht allseitig richtig. Allein diese Mängel scheinen mir nur von der Art zu sein, daß sie einerseits sich werden überwinden lassen, andererseits, daß bei den zur Ausführung der Organisation dienenden Gesetzen, namentlich bei der Strafproceßordnung, auf ihre Beseitigung leicht hingewirkt werden kann. Ich rechne dahin insbesondere das Institut der Einzelrichter. Ich weiß, daß in dieser Kammer